

*Min. Reich*

Deutsches

XXXXXXXXXX

17. Juli 1939.

69

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

298/39

An das

Deutsches Historisches Institut in

Rom.

Betrifft: Bezüge R e i t e r .- Ihre Schreiben vom 11.7.39.

Die von Ihnen erwähnten mündlichen Verhandlungen in Rom und Berlin über die Bezüge des Herrn R e i t e r sind natürlich nicht endgültig und bindend gewesen. Der endgültige Entscheid des Herrn Ministers liegt vielmehr vor in dem in unserem Schreiben vom 8.7.39 - Nr. 281/39 - angezogenen Erlaß vom 10.3.39 - W N Nr.511, in dem der einschlägige Passus lautet: „Titel 4: Lohn für einen Heizer für Januar bis März 1939 je 180.- RM = 540.- RM. Diese Entscheidung haben wir erstmals am 3. April 1939 in unserem Schreiben 107/39 mitgeteilt. Nach Währungs- und Steuerabzug verbleibt von diesen 180.- RM der Ihnen bereits mitgeteilte auszuzahlende Betrag von 139,58 RM je Monat für Januar bis März 1939. Allerdings ist in dem erwähnten Ministerialerlaß W N 511 abweichend von der in Rom vorgesehenen gewesen Regelung nicht mehr die Rede von freier Wohnung des Herrn Reiter. Eben mit im Hinblick darauf sind wohl seine Bezüge so wesentlich erhöht worden. Trotzdem erwächst Herrn Reiter für die Monate Januar bis März 1939 ein Wohnungsgeldabzug ausnahmsweise nicht, weil die Überführung des Gebäudes des Deutschen Historischen Institut ins Reichseigentum noch nicht als vollzogen angesehen worden ist. Im neuen Haushaltsjahr hat Herr Reiter ~~wieder~~ unbedingt mit einem Wohnungsgeldabzug zu rechnen.

Über die Bezüge von Reiter im neuen Haushaltsjahr können, wie bereits mitgeteilt, bindende Erklärungen noch nicht abgegeben werden. Um überhaupt eine Regelung zu treffen, hat der Herr Direktor verfügt, daß es vorderhand bei den Bezügen von 139,58 RM je Monat bleiben soll, wobei jedoch Reiter ausdrücklich daraufhinzuweisen ist, daß eine Überprüfung seiner Personalunterlagen eine Änderung dieses Betrages herbeiführen kann, und daß nach Verabschiedung des Haushalts etwa zuviel gezahlte Beträge in Anrechnung gebracht werden, insbesondere aber mit Sicherheit der genannte Wohnungsgeldabzug für die Zeit vom